

Begründung

A. Allgemeines

Der Bundesrat hat in seiner 959. Sitzung vom 7. Juli 2017 mit den Stimmen des Saarlandes dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) zugestimmt. Das Pflegeberufegesetz regelt die Ausbildung in den Berufsbildern Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege.

Das Pflegeberufegesetz enthält eine Reihe von Vorschriften, die einer Umsetzung und Konkretisierung durch Landesrecht bedürfen. Deshalb werden die Zuständigkeitsregelungen für das Ministerium und die für die Ausbildung in den Pflegeberufen zuständige Behörde konkret festgelegt. Zudem werden weitere für den Beginn der neuen Ausbildung im Jahr 2020 im Saarland erforderlichen Regelungen formuliert.

Zudem soll von den meisten durch das Pflegeberufegesetz eingeräumten landesrechtlichen Ermächtigungen Gebrauch gemacht werden. Um auf Regelungserfordernisse der Praxis einzugehen und diese flexibel ausgestalten zu können, sollen dem für Gesundheit zuständigen Ministerium Verordnungsermächtigungen eingeräumt werden.

Die Auszubildenden werden aufgrund der neuen „Generalistik“ den wesentlichen Teil ihrer Ausbildung bei dem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren, jedoch für die vorgeschriebenen Pflichteinsätze auch bei Kooperationspartnern ihres jeweiligen Trägers ausgebildet werden. Um die Koordination zwischen den einzelnen ausbildenden Einrichtungen, den Orten für die einzelnen Vertiefungsansätze und für die Pflegeschulen zu vereinfachen, wird entsprechend der Vorgaben des § 56 PflBG ein verbindlicher Lehr- und Ausbildungsplan bestimmt. Dazu wird der auf Bundesebene von einer Fachkommission erarbeitete Rahmenlehr- und -ausbildungsplan 1:1 für die Saarländischen Pflegeschulen als verbindlich erklärt.

Mit der generalistischen Ausbildung geht einher, dass alle Auszubildenden unabhängig vom Tätigkeitsbereich ihres Trägers der praktischen Ausbildung auch Einsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung absolvieren müssen. Um die erforderlichen Kapazitäten im Saarland zu gewährleisten, werden übergangsweise weitere Einrichtungen definiert, in denen diese Einsätze stattfinden können. Dazu zählen unter anderem pädiatrische Fachpraxen, aber auch Kindertagesstätten mit Integrationsplätzen und somit auch pflegerischen Aufgaben. Für die Pflichteinsätze in psychiatrischen Bereichen wird die Ausbildung auch auf die Versorgung in gemeinschaftlichen Wohnformen sowie die ambulante Versorgung von Wohngemeinschaften für Demenzkranke erweitert.

Die Verordnung erhält deshalb insbesondere Regelungen über

- die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales,

- die Übertragung der Ermächtigung zur Regelung durch Rechtsverordnung auf das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hinsichtlich der noch umzusetzenden Rechtsakte des Pflegeberufegesetzes,
- Verfahrensregelungen zur Finanzierung im ambulanten Sektor,
- die Berechtigung zur Untersagung der Ausbildung durch die zuständige Behörde,
- die Verpflichtung der Pflegeschulen zur Einhaltung eines landesweit einheitlichen Lehrplanes,
- die Definition weiterer geeigneter Einrichtungen für die speziellen Bereiche der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung in der Ausbildung.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Zuständigkeit des Ministeriums):

Die Vorschrift fasst die Zuständigkeiten des für die Pflegeberufe zuständigen Ministeriums zusammen. Die aufgeführten Aufgaben weisen erhebliche Bedeutung auf, so dass sie von der obersten Landesbehörde wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Zuständigkeit folgt aus der Vorschrift des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes.

Zu Nummer 1:

Die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung erfolgt über einen Ausgleichsfonds. Die Höhe der landesweiten Pauschalen, die für den Unterricht in den Pflegeschulen und für die praktische Ausbildung bei dem Träger der praktischen Ausbildung ausgezahlt werden, müssen zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern verhandelt werden. Das Land ist als Kostenträger gemäß § 33 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes zur Zahlung eines festgelegten Anteils von 8,9446 Prozent verpflichtet und nimmt deshalb an den Verhandlungen teil.

Zu Nummer 2:

Anstelle von landesweiten Pauschalen können individuelle Ausgleichzuweisungen verhandelt werden.

Zu Nummer 3:

Um die Verhandlung eines individuellen Ausbildungsbudgets einzuleiten oder eine Vereinbarung aufzukündigen, bedarf es gemäß § 29 Absatz 5 und 6 PflBG einer Erklärung. Für das Land nimmt das für Gesundheit zuständige Ministerium diese Erklärung entgegen oder kann sie selbst abgeben.

Zu Nummer 4:

Die zuständige Stelle unterliegt gemäß § 26 Absatz 6 Satz 3 der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums; im Saarland ist dies die GFP.

Zu Nummer 5:

Zur Erarbeitung von Empfehlungen für Rahmenlehr- und -ausbildungspläne sowie weiterer nach dem PflBG übertragener Aufgaben ist auf Bundesebene eine Fachkommission gemäß § 53 PflBG eingerichtet worden. Diese besteht aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich ausgewiesenen Expertinnen und Experten. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Einberufung erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Benehmen mit den Ländern. Für das Land wird das zuständige Ministerium bestimmt.

Zu § 2 (Zuständige Behörde):

Die Vorschrift fasst die Aufgaben der zuständigen Behörde zusammen. Von der Zuständigkeit umfasst sind vor allem die Ausführung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung hinsichtlich des Prüfungsverfahrens der beruflichen Pflegeausbildung sowie die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen. Die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales hinsichtlich der nichtakademischen Heilberufe ergibt sich aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales. Die Bestimmung der zuständigen Behörde folgt aus der Vorschrift des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes.

Zu Nummer 1:

Die Norm regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann nach § 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 sowie der Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Altenpflegerin bzw. Altenpfleger nach § 58 PflBG.

Zu Nummer 2:

Die Norm regelt die Zuständigkeit für die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach den Vorgaben des § 3 bzw. des § 58 Absatz 3 i. V. m. § 3 PflBG.

Zu Nummer 3:

Das Landesamt für Soziales ist für die staatliche Anerkennung der Pflegeschulen in privater Trägerschaft zuständig. Dies entspricht der Regelung in § 11 Absatz 6 der Saarländischen Pflegeschulenverordnung.

Zu Nummer 4:

Soweit Auszubildende bereits andere Ausbildungen oder Teile von anderen Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben, können diese für die Pflegeausbildung nach dem PflBG angerechnet werden. Die Ausbildung nach dem PflBG ist entsprechend zu verkürzen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch die zuständige Behörde, das Landesamt für Soziales, mittels Bescheid festgestellt.

Zu Nummer 5:

Die Fehlzeiten, die durch Urlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbote oder aus weiteren Gründen entstehen, werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben durch das Landesamt für Soziales bestimmt. Es prüft auch das Vorliegen einer besonderen Härte und der Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 13 Absatz 2 PflBG.

Zu Nummer 6:

Das Pflegeberufegesetz lässt zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung die Genehmigung von Modellvorhaben nach §§ 14 und 15 PflBG zu.

Die zuständige Behörde prüft, inwieweit modellhaft Ausbildungsangebote nach § 14 PflBG erprobt werden können, die über die in § 5 PflBG beschriebenen Kompetenzen hinaus erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermitteln.

Wird die Zulassung eines Modellvorhabens nach § 15 PflBG beantragt, prüft und entscheidet die zuständige Behörde dahingehend, dass die Abweichungen nicht die Ausbildungsziele nach § 5 PflBG gefährden und die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, Seite 22; L 271 vom 16.10.2007, Seite 18), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.05.2016, S. 135) geändert worden ist, gewährleistet werden. Das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Frauen, Soziales, Familie und Jugend ist dazu herzustellen.

Zu Nummer 7:

Das Landesamt für Soziales ist zuständige Behörde, um Einrichtungen die Durchführung der Ausbildung zu untersagen, wenn diese Rechtsverstöße begehen. Einrichtungen im Saarland unterstehen einem Verbotsvorbehalt und sind grundsätzlich ohne Genehmigung zur Ausbildung berechtigt. Bei Verstößen kann ihnen die Ausbildung untersagt werden, vgl. § 6 dieser Verordnung.

Zu Nummer 8:

Das Landesamt für Soziales ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldung von dienstleistungserbringenden Personen nach § 46 PflBG, die vorübergehend und gelegentlich Pflegeleistungen erbringen werden. Das Landesamt für Soziales ist zuständig für die Erteilung der Bescheinigung nach § 47 PflBG, wonach Personen mit einer im Inland abgeschlossenen Ausbildung die Nachweise erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten benötigen. Ihm wird auch die Zuständigkeit für die Übernahme der Verwaltungszusammenarbeit und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten nach § 48 PflBG übertragen.

Zu Nummer 9:

Das Landesamt für Soziales ist zuständige Behörde für § 50 PflBG, welcher der Umsetzung der Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG dient. Danach bestehen bei im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen verschiedene Informationspflichten. So sind die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen sowie über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis wie auch über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit zu unterrichten, wenn dies in Deutschland vorgenommen worden ist. Ebenso sind Maßnahmen über die Rücknahme und den Widerruf durch die anerkennenden Behörden in den Ländern einzuleiten, wenn aus anderen EU-Mitgliedstaaten einschlägige Unterrichtungen eingehen. Über die Entscheidungen sind statistische Erhebungen an den Bund zu melden.

Zu Nummer 10:

Die Norm legt die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales hinsichtlich des Verfahrens des Vorwarnmechanismus nach § 51 und § 52 PflBG fest. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Die Behörde, die eine Entscheidung nach § 51 Absatz 1 originär getroffen hat (Widerruf, Rücknahme, Ruhen der Berufserlaubnis; Einschränkung der Ausübung des Berufs; Verbot der Ausübung des Berufs; vorläufiges Berufsverbot), veranlasst eine Warnmitteilung (Vorwarnmechanismus). Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss sie die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Zu Nummer 11:

Die Norm legt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten fest. Nach § 57 PflBG stellen das missbräuchliche Führen der Berufsbezeichnung, das Veranlassen, das Dulden oder Übertragen von vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG auf andere Personen durch den Arbeitgeber ordnungswidriges Handeln dar.

Zu Nummer 12:

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sieht Regelungen zur Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, die Ausstellung von Zeugnissen, die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und die daraus resultierenden Anpassungsmaßnahmen vor. Die Aufgaben werden dem Landesamt für Soziales übertragen.

Insbesondere ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde als Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 10 PflAPrV zu bestellen. Zudem sind nach § 4 Absatz 3 PflAPrV die Art und der Inhalt der Fortbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter sowie Erfüllung der jährlichen Fortbildungspflicht der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Zu § 3 (Verordnungsermächtigung):

Die Norm regelt die Subdelegation auf das zuständige Ministerium. Damit wird erreicht, auf die noch auftretenden Regelungserfordernisse der Praxis eingehen und diese flexibel ausgestalten zu können.

Zu Nummer 1:

Das Pflegeberufegesetz verlangt in § 7 Absatz 1, dass die Pflichteinsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege geleistet werden. Es legt zugleich die Einrichtungen fest, die Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG sein und in denen diese Pflichteinsätze durchgeführt werden können. Diese Einrichtungen werden anhand ihrer Zulassung nach dem SGB V bzw. SGB XI beschrieben. Erforderlich für die Ausbildung ist die Sicherstellung der Praxisanleitung gemäß den Vorgaben des § 4 Absatz 1 und 2 PflAPrV.

Die darüberhinausgehenden Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können entsprechend der Vorgaben des § 7 Absatz 2 PflBG auch in anderen Einrichtungen durchgeführt werden. Diese müssen nicht selbst die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 PflBG erfüllen und müssen auch nicht selbst Träger der praktischen Ausbildung sein. Die Vorgaben für die Praxisanleitung bestimmen sich - abweichend von den Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG - nach § 4 Absatz 4 PflAPrV, wonach in der jeweiligen Einrichtung andere geeignete Fachkräfte tätig sein können, die nicht Pflegefachkräfte sind.

Das nach § 1 zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Anforderungen an die konkrete Geeignetheit von Einrichtungen näher zu definieren.

Mit der Übergangsregelung des § 7 Absatz 2 der Verordnung werden weitere geeignete Einrichtungen auf Grundlage des § 7 Absatz 2 PflBG konkretisiert.

Zu Nummer 2:

Die Norm sieht die ergänzende Regelung für die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 vor, soweit der auf die Pflegeeinrichtungen entfallende Finanzierungsbedarf ermittelt wird.

Zu Nummer 3:

Die Länder sind nach § 55 Absatz 2 PflBG ermächtigt, statistische Daten zu erheben, die nicht bereits von der Statistik nach § 55 Absatz 1 PflBG erfasst sind. Dies kann erforderlich sein, um mögliche Probleme und positive Entwicklungen bei der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes sichtbar zu machen.

Zu Nummer 4:

Eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung kann bei der zuständigen Stelle eingerichtet werden. Geregelt werden kann insbesondere Näheres zur Führung der Geschäfte der Ombudsstelle, das Verfahren und die Verfahrensgebühren, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der

Mitglieder der Ombudsstelle und die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand.

Zu Nummer 5:

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV können die Länder das Nähere zur Bildung von Noten der Jahreszeugnisse regeln. Dies betrifft die beiden Bereiche der praktischen Ausbildung und des Unterrichts an Pflegeschulen. Es ist für jeden der beiden Bereiche eine Note gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV zu bilden.

Zu Nummer 6:

Der Träger der praktischen Ausbildung, die Einrichtungen für die weiteren erforderlichen Pflichteinsätze sowie die Pflegeschulen schließen nach § 6 Absatz 4 PflBG privatrechtliche Kooperationsverträge, um die Ausbildung sicherzustellen und das Wahlrecht der Auszubildenden hinsichtlich des Vertiefungseinsatzes bzw. des Berufsabschlusses zu gewährleisten. Den Ländern steht die Kompetenz zu, ergänzende Landesregelungen zu den Kooperationsverträgen zu erlassen, beispielsweise nähere Bestimmungen zu Inhalt und Form der Vereinbarung.

Zu § 4 (Verbindlicher Lehrplan):

Die durch den Bund eingesetzte Fachkommission hat einen Rahmenlehrplan für den Unterricht an Pflegeschulen und einen darauf abgestimmten Rahmenbildungsplan für die praktische Ausbildung erarbeitet. Diese Rahmenpläne sind auf die Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abgestimmt und werden kostenfrei durch das Bundesinstitut für Berufsbildung zur Verfügung gestellt. Von der in § 6 Absatz 2 Satz 3 PflBG vorgesehenen Ermächtigung wird Gebrauch gemacht und die aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenz lediglich als Empfehlungen formulierten Rahmenpläne des Bundes als verbindliche Lehrpläne im Saarland erklärt. Damit wird eine einheitliche Grundlage im Saarland geschaffen, auf der die Pflegeschulen die schulinternen Curricula entwickeln können.

Zu § 5 (Verfahren der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs unter den Pflegeeinrichtungen):

Der Umlagebetrag wird nach § 12 PflAFinV grundsätzlich anhand von abgerechneten Punkt- oder Zeitwerten bestimmt. Im Saarland wird der Umlagebetrag im Rahmen der Umlage in der Altenpflege bislang anhand der Erträge nach dem SGB XI bestimmt (vgl. Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung vom 22. November 2011). Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 PflAFinV wird das bisherige im Saarland geltende Abrechnungssystem der Altenpflegeumlage zur Bestimmung des Umlagebetrages für die ambulanten Pflegeeinrichtungen angewendet.

Zu § 6 (Untersagung der Ausbildung):

Die zuständige Behörde ist ermächtigt, Einrichtungen die Durchführung der Ausbildung zu untersagen, wenn diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Die Untersagung ergeht durch Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch und Anfechtungsklage zulässig sind. Diese haben aufschiebende Wirkung. Die Untersagung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages mit der oder dem Auszubildenden.

Zu Absatz 1:

Dazu zählen Verstöße gegen die in § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes und in § 7 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten Vorgaben gegen die Geeignetheit der Einrichtungen.

Zu Nummer 1:

Die Geeignetheit von Einrichtungen bestimmt sich für Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Absatz 1 PflBG. Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung werden durch § 7 Absatz 2 PflBG in Verbindung mit der Übergangsregelung des § 7 Absatz 2 der Verordnung definiert. Weist eine Einrichtung diese Eigenschaften nicht auf, ist sie für die Ausbildung ungeeignet. Zum Schutz der Auszubildenden kann diesen Einrichtungen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden.

Zu Nummer 2:

Nach § 18 PflBG sind ausbildende Einrichtungen in ihrer Eigenschaft als Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet, u. a. die praktische Ausbildung sicherzustellen, die Praxisanleitung zu gewährleisten, den Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie für die Teilnahme am Unterricht freizustellen.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass im Falle der Untersagung der Ausbildung gegenüber einer Einrichtung durch Verwaltungsakt der Ausbildungsvertrag mit der oder dem Auszubildenden davon unberührt bleibt. Die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung zur Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung bestehen weiterhin. Er muss ggf. die Durchführung der praktischen Ausbildung durch Kooperationen absichern. Somit wird nochmals ausdrücklich klargestellt, dass der oder dem Auszubildenden keine Nachteile in der Ausbildung bei Rechtsverstößen von ausbildenden Einrichtungen entstehen dürfen.

Zu § 7 (Übergangsregelungen):

Zu Absatz 1:

Der erstmalige Beginn der Ausbildung im Saarland wird auf den 1. April 2020 formell festgelegt. Der Zeitpunkt hat unmittelbare Auswirkungen auf die Fälligkeit

keit der Einzahlungen in den Ausgleichsfonds nach § 13 Absatz 1 und 2 PflAFinV.

Zu Absatz 2:

Solange das zuständige Ministerium die Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nicht näher definiert, gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorgaben des Bundesrechts (Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Absatz 1 PflBG). Dazu zählen unter anderem die Krankenhäuser mit einer Zulassung nach § 108 SGB V im Allgemeinen und für die pädiatrischen Einsätze im Speziellen die Stationen zur medizinischen oder pflegerischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen oder mit entsprechend ausgerichteten Bereichen. Dies sind vor allem Stationen und Einrichtungen Kinder- und Jugendmedizin, wie beispielsweise Allgemeinpädiatrie, Kinderintensivstationen, Kindertageskliniken, Kinderkardiologie, Kinderdiabetologie, Kinderneurologie, Kinderneuropädiatrie, spezielle psychologische Betreuung, Kinder- u. Jugendpsychosomatik, Kinderchirurgie, Kinderschlaflabore und auch Neugeborenenzimmer.

Darüber hinaus gelten die auf Landesebene geschlossenen Vereinbarungen und rechtlichen Vorgaben zu Bemessung des angemessenen Verhältnisses von Auszubildenden und Fachkräften sowie die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. Dezember 2015 zur Eignung der Ausbildungsstätten nach §§ 27 und 32 Berufsbildungsgesetz sowie §§ 21 und 23 der Handwerksordnung entsprechend. Diese sieht in Punkt 2.5.1 vor, dass ein Verhältnis zwischen Fachkräften und Auszubildenden angemessen ist, wenn auf eine bis zwei Fachkräfte eine Auszubildende oder ein Auszubildender kommen, auf drei bis fünf Fachkräfte zwei Auszubildenden, auf sechs bis acht Fachkräfte drei Auszubildende usw. Die Empfehlung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 25.01.2016 S2) und frei abrufbar.

Mit der Norm wird klargestellt, in welchen weiteren Einrichtungen die Einsätze in der Pädiatrie und Psychiatrie nach den Vorgaben des § 7 Absatz 2 PflBG absolviert werden können. Weitere Einrichtungen müssen nicht alle Vorgaben des § 7 Absatz 1 PflBG aufweisen, da sie nicht selbst Träger der praktischen Ausbildung sind. Voraussetzung ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 PflAPrV das Vorhandensein von geeigneten und entsprechend qualifizierten Fachkräften entsprechend der Anzahl der Auszubildenden. Diese entsprechend qualifizierten Fachkräfte müssen nicht zwingend Pflegefachkräfte mit der abgeschlossenen Weiterbildung zur Praxisanleitung sein. Es ist vielmehr nach Einsatzorten zu differenzieren. Im Rahmen des pädiatrischen Einsatzes kommen in einer Kinderarztpraxis Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Fachangestellte, aber auch andere Berufsträger wie bspw. Hebammen und Entbindungspfleger im Rahmen der Betreuung nach der Geburt oder auch Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in Betracht. Erforderlich ist jedoch, dass das Fachpersonal die einrichtungsspezifischen Ausbildungsinhalte vermitteln kann. Die Einsätze in der Pädiatrie weisen einen Umfang von zunächst 60 Stunden

und 120 Stunden ab dem 31.12.2024 während der Ausbildung auf (Anlage 7 zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 PflAPrV). Auch für den speziellen Bereich der all-gemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung gemäß § 7 Absatz 2 PflBG werden weitere Einrichtungen aufgeführt; der Gesamtumfang der Ausbildung in diesen Einrichtungen beträgt 120 Stunden. Für die Einsätze in der psychiatrischen Versorgung sind in der Regel Einsatzorte geeignet, wenn in den aufgeführten Wohnformen Menschen mit psychischen Erkrankungen leben und der Einsatzort zur Umsetzung der Ausbildungsziele dient. Damit kann einem möglichen Engpass im Rahmen dieser beiden Bereiche der Ausbildung entgegengewirkt werden.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Die Verordnung tritt mit dem vollständigen Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes und damit seiner Ermächtigungsgrundlagen entsprechend der Regelung des Artikels 15 Absatz 4 des Pflegeberufereformgesetzes zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Das Außerkrafttreten der Übergangsregelung folgt der Übergangsregelung der Anlage 7 zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, wonach zum Aufbau geeigneter Strukturen die Pflichtstundenzahl in der pädiatrischen Versorgung zunächst bis zum 31. Dezember 2024 reduziert ist.